

ÄRZTE WARNEN:

Größtes Auschwitz der Geschichte Europas

Auf Initiative des Ulmer Arztes Dr. Siegfried Ernst hat ein Ärzteteam ein Memorandum zur Reform der Abtreibungsgesetzgebung erarbeitet, das allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den europäischen Parlamenten zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Memorandum hat folgenden Wortlaut:

Als Europäische Ärzteaktion, die sich eine gemeinsame positive Lösung dieses Problems auf europäischer Ebene zum Ziel gesetzt hat, möchten wir Sie auf den Anachronismus aufmerksam machen, daß wir heute im freien Europa zwar gemeinsame Gesetze für die Wirtschaft beschließen, aber offensichtlich überhaupt nicht auf den Gedanken kommen, daß das Problem der Abtreibung nur dann richtig gelöst werden kann, wenn man in einem gemeinsamen Wirtschafts- und Kulturraum auch elementarste Frage nach dem Recht auf Leben gemeinsam beantwortet. Es ist kein Zeichen europäischer Gesinnung, wenn ein europäischer Staat dem anderen seine wichtigsten Lebensordnungen, ja seine Verfassungsbestimmungen dadurch zerstört, daß er ohne jede Rücksicht auf die Nachbarn bisherige grundlegende Vorstel-

lungen von Recht und Unrecht beseitigt und durch gegenteilige Meinungen ersetzt. So war die Freigabe der Abtreibung in England und in einigen skandinavischen Staaten Mitursache für die praktische Außerkraftsetzung auch unserer Gesetze. Die Europäische Ärzteaktion ist deshalb dankbar, daß die Synode der Evangelischen Landeskirche Württemberg in ihrer Resolution an die Bundesregierung vom 22. April 1972 „eine gemeinsame europäische Gesetzgebung“ in der Abtreibungsfrage forderte. Wir sind der Auffassung, daß der Bundestag sofort in diesem Sinne mit den anderen Parlamenten der EWG-Staaten Verhandlungen aufnehmen sollte, um zu einer gemeinsamen Initiative in dieser entscheidenden gesellschaftspolitischen Grundsatzfrage zu kommen.

Wir möchten Ihnen in diesem Memorandum für solche Verhandlungen eine Entscheidungshilfe anbieten und haben deshalb noch einmal alle Argumente und Gegenargumente für die Liberalisierung der Abtreibung zusammengestellt. Angesichts der enormen Verantwortung für das Leben von Millionen Kindern der kommenden Generationen, bitten wir Sie, die Denkschrift trotz Ihrer sonstigen außerordentlichen Belastung durchzuarbeiten.

Indikationslösung oder Fristenlösung?

Zur grundsätzlichen Frage, welcher Art ein kommendes Gesetz zum Schutz des ungeborenen Kindes sein soll, ist so viel diskutiert worden, daß wir nur noch kurz feststellen wollen: Die dem britischen Abtreibungsgesetz ähnliche „Indikationslösung“, die Bundesjustizminister Jahn vertritt, wird sich im Falle ihrer Annahme in der Praxis nach kurzer Zeit in nichts mehr von der sogenannten Fristenlösung unterscheiden. Beide sind im Grunde nur „Kaschierungen“ der praktisch vollständigen Freigabe der Abtreibung. Denn die Einbeziehung der sogenannten Notlagenindikation“, die der „sozialen Indikation“

entspricht, und die Beseitigung neutraler mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteter Gutachtergremien, läuft in Wirklichkeit auf die völlige Freigabe der Abtreibung hinaus, auch wenn man aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch nach außen die kaschierte Fassade eines Schutzes für das Leben der Ungeborenen aufrechterhält.

Es dürfte klar sein, welches praktische Ergebnis ein Gesetz hat, bei dem die Feststellung einer „sozialen Notlage“ der schwangeren Frau keineswegs das ortskundige lokale Sozialamt durchführen muß, sondern daß irgendein Sozialbeamter, der damit an

irgendeiner Stelle der Bundesrepublik beauftragt ist, ebenfalls die Bescheinigung ausstellen kann. Jeder Bestechung und Manipulation ist damit Tür und Tor geöffnet. Man muß deshalb annehmen, daß diese Lösung lediglich im Hinblick auf einen sofort zu erwartenden Vorstoß gegen eine „Fristenlösung“ beim Bundesverfassungsgericht propagiert wird.

Denn die Fristenlösung ist sowohl medizinisch als auch juristisch ein völliger Unsinn. Man kann die Frist von drei Monaten ebensowenig wie die von Bundeskanzler Brandt in die Diskussion gebrachte Frist von sechs Wochen mit der notwendigen Exaktheit angeben und den Zeitpunkt der Befruchtung bestimmen. Es ist auch denkbar, daß es ungeborene Kinder gibt, die mit 90 Tagen bereits weiter entwickelt sind als andere mit 96 Tagen. Auf den Angaben der betroffenen und existentiell befangenen Frauen über letzte Periode und dergleichen kann man ebensowenig ein juristisches Urteil aufbauen wie auf dem reinen Tastbefund des Arztes, der durch alle möglichen Faktoren beeinflusst sein kann. Wer unter diesen Umständen einen Schwangerschaftsabbruch am 93. Tage entsprechend dem Gesetz bestrafen soll, während die Abtreibung mit 90 Tagen straffrei sein soll, müßte nicht die Qualitäten eines Richters, sondern die eines Hellsehers besitzen.

Abgesehen davon kann kein Jurist den prinzipiellen Unterschied definieren zwischen der Tötung eines Kindes mit 93 Tagen und der eines anderen mit 90 Tagen, zumal dazu noch die individuellen Entwicklungsunterschiede kommen. Die „Fristenlösung“ erinnert als „Endlösung der Jugendfrage“ darüber hinaus so verheerend an die „Endlösung der Judenfrage“, daß kaum angenommen werden kann, eine so medizinisch und juristische unsinnige „Lösung“, die dazu noch eindeutig verfassungswidrig ist, könne eine Chance haben von Verfassungsrichtern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind, angenommen zu werden. Denn das Grundgesetz befiehlt den Schutz des menschlichen Lebens ohne jede Einschränkung.

Hier hilft auch das jüngst ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten nicht weiter. Denn die völlige Nichtachtung des ungeborenen Kindes als „menschliches Leben“ und als besonders schutzbedürftiges Rechtsgut bis zur Geburt, ebenso wie die Mißachtung der jahrtausendealten Rechtsnorm der Heilberufe, nur Leben zu erhalten aber niemals zu töten, zeugt von einer derartigen Leichtfertigkeit, daß es schwerfällt, bei den Richtern, die für dieses Gesetz stimmten noch an ihre Unabhängigkeit zu glauben. Dies vor allem dann, wenn man weiß, mit welchem Fanatismus der Gouverneur des Staates New York und Dollarmilliardär Rockefeller für die Freigabe der Abtreibung kämpft, so daß er einen Beschluß des New Yorker Parlamentes, die Abtreibungsfreigabe nach

den schlechten Erfahrungen wieder aufzuheben, durch sein Veto als Gouverneur verhinderte. Da die Freigabe der Abtreibung in den Staaten New York, Washington und Kalifornien in den Jahren 1968 bis 1972 zu einer Steigerung der legalen Abtreibungen in den USA von 18 000 auf 700 000 geführt hat, müßte doch auch ein Oberster Gerichtshof der USA wissen, daß dieser „neue Krieg“ gegen die Ungeborenen die USA in Kürze ein Vielfaches an Menschenleben kosten wird wie ihre bisherigen Kriege zusammengenommen.

Professor Dr. Paul Marx, Soziologe an der St. Johns University in Minnesota, schätzt das Ansteigen der Abtreibungswelle in den

USA durch dieses Gerichtsurteil auf bald 2 Millionen Abtreibungen pro Jahr. In seinem Bestseller „Die Hausierer des Todes“ („The war on the unborn“) zeigt er die kommerzialisierte Massenschlächtereie ungeborener Kinder mit Werbung und Kopfgeldern auf, die sich in England und den USA entwickelt hat, in diesem schmutzigsten aller Kriege gegen die schutzbedürftigsten, wehrlosesten menschlichen Geschöpfe.

Wir möchten keineswegs an Emotionen appellieren, zumal sich eine exakte Analyse der Gründe und Gegengründe für die Freigabe der Abtreibung sehr wohl ohne alle Emotionen durchführen läßt und klare Ergebnisse zeitigt.

Die Argumente für eine Freigabe der Abtreibung lauten:

1. Der Mensch sei in den ersten drei Monaten noch kein Mensch, sondern eine Art „Zellklumpen“ (Sexualkunde von Verch) oder eine Art „Qualle oder Kaulquappe“ (Sebastian Haffner im „stern“).

2. Es bestehe eine Dunkelziffer von 500 000 bis 1 Million Abtreibungen pro Jahr, die die völlige Unwirksamkeit des Gesetzes beweisen würden. Es sei ungerecht die wenigen Frauen, die angezeigt würden zu bestrafen und die Masse derer, die sich sogar zum Teil noch dazu öffentlich bekennen, nicht zu bestrafen.

3. Das Gesetz verhindere deshalb die Abtreibungen nicht, sondern zwingt lediglich die Frauen zu „verantwortungslosen Ärzten oder zu Kurpfuschern zu gehen“ (Herbert Wehner). Dabei würden viele Tausende von Frauen zugrunde gehen oder schwerkrank, die bei Durchführung der Abtreibung in einer Klinik gesund blieben.

4. Jede Frau habe das Recht zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen wolle oder nicht, weil sie das Recht auf ihren eigenen Körper habe. Es dürfe keinen menschenunwürdigen Gebärzwang geben.

5. Den Frauen könne nicht zugemutet werden, vor einer unabhängigen Gutachterkommission zu erscheinen. Dies würde ihr Schamgefühl verletzen und sei unwürdig.

6. Die soziale Gerechtigkeit würde durch die Tatsache verletzt, daß die „begüterten Frauen ins Ausland reisen können“ während die armen Frauen ihre Kinder austragen müßten (Wehner).

7. Ungewollte Kinder seien unglückliche Kinder, und etwa fünfzig Prozent der Heimkinder würden später kriminell (soziale Indikation).

8. Keiner Frau dürfe zugemutet werden, daß sie ein ihr aufgezwungenes Kind austrage (ethische Indikation).

9. Keiner Frau dürfe zugemutet werden ein voraussichtlich krankes Kind zu bekommen (kindliche und genetische Indikation).

10. Keine Frau dürfe durch eine Schwangerschaft in ihrer Gesundheit geschädigt werden (medizinische Indikation).

11. Keine Frau dürfe durch eine Schwangerschaft in ihrer sozialen und personalen Entfaltungsmöglichkeit gehindert werden. Insbesondere habe der Staat die Aufgabe, deshalb die sozial schwächere Frau zu schützen und ihr diese Entfaltungsmöglichkeit zu erhalten (soziale Indikation).

12. Die Frau sei allein ihrem Gewissen verantwortlich und müsse genauso, wie der Politiker, endlich frei werden von gesetzlicher und gesellschaftlicher Pression durch veraltete religiöse Vorurteile.

13. Auch der Arzt müsse frei nach seinem Gewissen entscheiden können ohne unter der Strafandrohung des Gesetzes zu stehen.

14. Wenn keine gesetzlichen Drohungen mehr bestünden, sondern nur die Forderung ein Beratergremium aufzusuchen, käme endlich eine sachgemäße Beratung der Schwangeren zustande, durch die viele Abtreibungen verhindert werden könnten.

15. Durch ein spezielles Gesetz müsse sichergestellt werden, daß kein Arzt zur Durchführung einer Abtreibung gezwungen werden könne.

16. Es sei unstatthaft, die Tötung eines ungeborenen Kindes mit der Tötung der Geisteskranken im Dritten Reich zu vergleichen.

17. Eine Abtreibung aus sozialer Indikation könne von einem Arzt her ein Akt der Nächstenliebe sein (kirchliche Bruderschaften).

18. Die Übervölkerung der Erde bedrohe die Existenz aller Menschen.

19. Bei Wegfall einer Strafbarkeit würden die Schuldgefühle bei vielen Frauen gar nicht mehr entstehen oder beseitigt, die ihr Leben sonst schwer belasten.

20. Die „Pille danach“ und andere chemischen Abtreibungsmethoden, die kriminalistisch kaum feststellbar seien, machten jeden gesetzlichen Lebensschutz in den ersten Monaten unwirksam.

als Körper aufzubauen und zu verwirklichen. Dabei holt er sich das Baumaterial zuerst aus dem Blut der Mutter und nach der Geburt aus der Nahrung. Wer die ersten Stadien dieser Verwirklichung der Idee dieses einmaligen neuen Menschen als „Zellklumpen“, „Qualle“ oder gar „Kaulquappe“ bezeichnet, demonstriert ein Selbstverständnis und eine Froschperspektive, die wahrhaftig die eines sich aus einer Kaulquappe entwickelnden Ochsenfrosches nicht übertreffen.

In Wirklichkeit ist das menschliche Leben eine Ganzheit, die von der Sekunde der Entstehung bis zum Augenblick des Todes währt, ein dynamischer Verwirklichungsprozeß, eine ununterbrochene Entwicklung, des immer gleichen Strukturbildes. Es ist einerlei, ob man diesen speziellen Menschen im zweiten Monat oder nach der Geburt, mit 14 Jahren oder als alten Menschen tötet. Es ist immer derselbe Mensch, der umgebracht wird.

Zu 2. Die angegebene Dunkelziffer hält einer genaueren Untersuchung nicht stand. Ernstzunehmende Statistiken rechnen mit etwa 75 000 Abtreibungen pro Jahr in der Bundesrepublik. Diese Zahl wird errechnet aus der Gesamtzahl der in den Krankenhäusern und Kliniken der Bundesrepublik durchgeführten Ausräumungen von Abortusfällen. Dabei läßt sich lediglich die Frage nicht mit Sicherheit beantworten, wie viele der durchgeführten Eingriffe durch natürliche Abgänge oder durch kriminelle Abtreibungen notwendig wurden. Sicher ist, daß in den Jahren vor Eröffnung der offiziellen Abtreibungspropaganda durch Regierung, Presse und Humanistische Union, die Zahl der Abtreibungen zurückgegangen war; seit der Einführung der Ovulationshemmer, weil die Zahl der Klinikeingriffe insgesamt zurückgegangen war. Es bestand also keinerlei Anlaß, durch eine riesige Propagandawelle für die Abtreibungsfreigabe das Bewußtsein der Bevölkerung im Sinne einer Verharmlosung dieses Verbrechens umzufunktionieren und damit auch automatisch die Zahl der Abtreibungen zu steigern. Die angebliche „Unwirksamkeit des Gesetzes“, die Lähmung der Staatsanwälte und Richter und des Unrechtsbewußtseins der Bürger ist also in Wirklichkeit ein künstliches Propagandaprodukt, das ebenso schnell auch in umgekehrter Richtung gesteuert werden kann. Die tatsächliche Wirksamkeit des Gesetzes geht z. B. aus einem Vergleich mit einem Land ohne Gesetz hervor: In Rumänien werden bei 20 Millionen Einwohnern bei 1,1 Millionen Mädchen und Frauen jährlich erlaubte Abtreibungen vorgenommen. Dies würde für uns in der Bundesrepublik eine Zahl von 3,3 Millionen auf 60 Millionen Einwohner ausmachen. Ohne Paragraph 218 gäbe es also die mindestens 10- bis 20fache Zahl von Abtreibungen bei uns in der Bundesrepublik. Es ist ebenfalls falsch, zu sagen, daß das Strafgesetz gegen den Mord die Morde nicht verhindere. Dabei dürfte auch in diesem Fall klar sein, daß ohne ein solches Gesetz die Zahl der Morde sicher mindestens 20mal so hoch wäre. Angesichts einer derartigen systematischen Gehirnwäsche durch die Massenmedien müssen die Umfrageergebnisse

Die Gegenargumente lauten:

Zu 1. Die moderne Biologie und insbesondere die Zellkernforschung hat uns die völlig unwahrscheinliche Exaktheit des „genetischen Codes“, des Leitbildes, dessen Information in dem winzigen Zellkern ge-

speichert und programmiert ist, erkennen lassen. Mit der Verschmelzung der mütterlichen und väterlichen Zelle ist der neue Mensch als Idee und Plan existent und beginnt sich zu „materialisieren“, d. h. sich

bei der falsch informierten Bevölkerung entsprechend ausfallen.

Zu 3. Die Behauptung, daß „die Frauen wegen des Paragraphen 218 zu verantwortungslosen Ärzten und Kurpfuschern getrieben würden“ (Herbert Wehner) und daß dann viele Tausende von Frauen zugrunde gehen, die durch Abtreibung in der Klinik gerettet werden könnten, ist ebenfalls Teil der unwahren Gehirnwäsche. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Reform“ des Paragraphen 218 ist die letzte Jahreszahl der Abtreibungstoten mit 37 angegeben, während Professor Kirchhoff, Göttingen, im Deutschen Ärzteblatt von etwas über 90 Toten pro Jahr spricht. Die englische Statistik beweist, daß nach Abtreibungsfreigabe weder die Zahl der illegalen Abtreibungen noch die Zahl der Todesfälle zurückgeht, sondern lediglich die Zahl der legalen Abtreibungen sich sprunghaft auf ein Vielfaches erhöht (etwa 50fach!). Die Vorstellung bestimmter Politiker, daß nach Freigabe der Abtreibung nicht nur die verantwortungslosen Ärzte, sondern auch die verantwortungsbewußten eine Abtreibung ohne zwingenden medizinischen Grund durchführen werden und daß sie ihr ärztliches Grundethos brechen würden — niemanden zu schaden und niemals Leben zu töten —, verrät eine merkwürdige Moralauffassung. Man glaubt also, daß etwa 51 Prozent des deutschen Bundestages das Verfügungsrecht in einer so elementaren Grundsatzfrage über „Leben und Tod“ haben würden und daß Verantwortungslosigkeit oder Verantwortungsbewußtsein der Ärzte vom Urteil politischer Juristen abhängig sei. Auch ein Adolf Hitler war der Meinung, daß er über Recht und Unrecht in der Frage von Leben und Tod und über „verantwortungslos“ und „verantwortungsbewußt“ zu entscheiden habe. Welch ein Irrtum!

Harmlos wie Zahnziehen?

Ebenso grausig ist die öffentliche Lüge, als ob eine Abtreibung in einer Klinik so harmlos wie das Zahnziehen sei und ein großer Unterschied in den Dauerschäden zwischen Abtreibungen durch Kurpfuscher und der Klinik bestünde. Da die Kurpfuscher meistens irgendwelche Ärzte, Hebammen usw. sind, die genau Bescheid wissen und den Frauen immer Antibiotika verabreichen und dazu den Abortus lediglich provozieren, aber die eigentliche Ausräumung der Klinik überlassen, besteht sowohl bei der Zahl der Todesfälle als auch bei der Zahl der Dauerschäden kein wesentlicher Unterschied zu den „legalen“ Abtreibungen. Dagegen zeigt die von Prof. Kirchhoff (Universitäts-Frauenklinik Göttingen) veröffentlichte Statistik über die Dauerschädigung nach Schwangerschaftsabbrüchen etwa 30 Prozent an. Eine von einer Budapester Frauenklinik veröffentlichte Statistik spricht von 36 Prozent Dauerschäden nach Abtreibungen in der Klinik. Die Behauptung von der Harmlosigkeit der Abtreibungen in der Klinik ist also eine groteske Propagandalüge.

Zu 4. „Die Frau habe ein Recht auf ihren eigenen Körper und dürfe deshalb nicht zur Schwangerschaftsunterbrechung gezwungen

werden. Das Kind sei Bestandteil des mütterlichen Körpers, solange es nicht unabhängig von der Mutter lebensfähig sei.“ Niemand bestreitet der Mutter das Recht auf ihren eigenen Körper. Das Kind ist aber von Anfang an biologisch die Synthese aus väterlicher und mütterlicher Körperzelle, die eine Synthese eingingen zu einem völlig einmaligen neuen menschlichen Körper. Es ist interessant, daß diese Behauptung: Das Kind sei ein Teil des mütterlichen Körpers von den Psychoanalytikern im Hearing des Deutschen Bundestages vorgetragen wurde, die offensichtlich mit den biologischen Sachverhalten nicht mehr vertraut sind. Ein Säugling kann im übrigen auch nicht allein existieren und die Menschen einer modernen Industriegesellschaft sind sogar bis ans Lebensende in einem gegenseitigen menschlichen Abhängigkeitsverhältnis, bei dem man nicht mehr ohne einander existieren kann. Die Abhängigkeitsgrade sind nur relativ und es ist deshalb ein kompletter Unsinn und eine Blamage für die psychotherapeutische Gesellschaft, wenn sie einen solchen Faktor als Beweisgrund nimmt, um zu behaupten, daß das Kind ein Teil des Körpers der Mutter sei! Für einen Teil der modernen Psychotherapeuten existiert offensichtlich auch der Mensch als frei entscheidendes Wesen nicht mehr, sonst würden sie die Freiheit der Entscheidung, Sexverkehr zu haben oder darauf zu verzichten, als Bestandteil

Von Verletzung des Schamgefühls keine Rede

Zu 5. Die Beurteilung der Frau und der Notwendigkeit der Abtreibung durch eine unabhängige Gutachterkommission sei menschenunwürdig und verletze das Schamgefühl der Frau. Ja sie werde dadurch in die Illegalität gezwungen. Hier könnte man Schwierigkeiten oder Härten sehr leicht dadurch ausschalten, daß man den Gutachterstellen Beraterstellen vorschaltet wie sie jetzt schon von den Kirchen eingerichtet werden, die die Frauen beraten und notfalls im Sinne eines Rechtsanwaltes sie vor dem Gutachtergremium vertreten. Deshalb hat die Synode der Evangelischen Landeskirche Württemberg diesen Vorschlag offiziell gemacht. Damit wäre auch die „Verletzung des Schamgefühls“ ausgeschaltet. Es ist allerdings merkwürdig, daß ausgerechnet in der Epoche der offiziellen Zerstörung des menschlichen Schamgefühls dieses Empfinden gerade dort entdeckt wird, wo es um Beseitigung des Schutzes menschlichen Lebens geht, daß aber dieselben Leute dort, wo dieses Schamgefühl im öffentlichen Raum grob verletzt wird und die Würde der Frau verteidigt und geschützt werden müßte, diese Entwicklung durchaus akzeptieren. Die Behauptung, daß die Frauen durch das Gesetz in die Illegalität gezwungen würden, ist genauso dumm, wie wenn man sagen würde, der Mörder würde durch das entsprechende Gesetz gegen Mord in die Illegalität getrieben!

Zu 6. Die soziale Gerechtigkeit sei verletzt, wenn die reichen Frauen im Ausland abtreiben lassen können und die armen nicht. Abgesehen davon, daß die soziale Gerechtigkeit, die durch Tötung von

der menschlichen Natur im Unterschied zum Tier anerkennen. Denn die „mündige“ Frau weiß, daß Geschlechtsorgane und Geschlechtsakt von Natur aus auf die Schaffung des neuen menschlichen Lebens ausgerichtet sind. Und aus dem Bewußtsein dieses Sachverhaltes, den das Tier nicht kennt, ergibt sich die Forderung auf Verantwortungsbewußtsein, aus dem Wissen auf Ge-Wissen. Da es ohne Vergewaltigung keinen Zwang zum Sexakt gibt, kann auch niemand von einem „unwürdigen Gebärzwang“ reden. Weil dies so ist, hat gerade die „mündige Frau“ kein Recht, ihr ungeborenes Kind abzutöten, denn das Recht auf ungestörten Sexgenuß kann in der Rangordnung der Werte niemals vor dem Recht auf Leben eines anderen menschlichen Wesens rangieren. Höchstens die infantil unmündige Frau und die Idiotin ist unfähig, die Konsequenzen ihres sexuellen Verhaltens zu erkennen und kann deshalb dafür nicht verantwortlich gemacht werden und nicht gezwungen werden, die naturgegebenen Konsequenzen ihres sexuellen Verhaltens auf sich zu nehmen. Daß das Kind für den Körper der Mutter ein körperfremder Bestandteil ist, geht auch einwandfrei aus Schwangerschaftserbrechen, Ekklampsie und anderen Unverträglichkeitserscheinungen des mit dem mütterlichen Körper nicht harmonisierenden kindlichen Eiweißes hervor, das sich biologisch einwandfrei als Fremdkörper erweist.

menschlichem Leben erzielt wird, eine kriminelle Ungerechtigkeit ist, zeigt sich in der Vorstellung, daß nach der Beseitigung des Paragraphen 218 StGB (Abtreibungsverbot), auch die „verantwortungsbewußten Ärzte“ auf Krankenschein gegen 25 DM zum Abtreiben bereit seien, eine groteske Naivität und Illusion.

Denn, wenn sich ein Mediziner schon entschließt, statt Leben zu erhalten, für Geld Leben zu töten und damit sein eigenes ärztliches Gewissen auch zu töten, dann zu erwarten, daß dieser Arzt in punkto Geld plötzlich ein besonders edler Mensch würde, zeugt von einem Mangel an Menschenkenntnis, der eigentlich nicht mehr zu überbieten ist.

Ein Armutszeugnis

Zu 7. Die Tatsache, daß ungewollte Kinder oft in Heimen aufgezogen werden und die durch die Ablehnung des Kindes durch die Mutter gestörte unbewußte Mutter-Kind-Beziehung (Professor Brocher im Hearing des Deutschen Bundestages) zu schweren psychischen Störungen führe und daß deshalb ein großer Prozentsatz von ihnen im Leben scheitert oder kriminell wird, kann niemals ein Argument sein für eine „soziale Indikation“. Denn die Erfahrung zeigt, daß die meisten ungewollten Kinder von ihren Eltern oder Großeltern voll angenommen werden und daß niemand, und schon gar nicht ein Psychotherapeut, vor der Geburt entscheiden kann, ob ein Kind einmal kriminell wird oder ob ein ungewolltes Kind etwa höchste Staatsämter einmal bekleiden wird. Denn der härtere Lebenskampf und

die größeren Widerstände, die es evtl. zu überwinden hat, führen ebenso oft auch zur Entwicklung besonderer charakterlicher Qualitäten. Dann müßten auch die Kinder aller berufstätigen Frauen abgetrieben werden. Es ist im übrigen ein besonderes Armutzeugnis für die Psychotherapeuten, wenn sie nicht in der Lage sind, bei den meisten Müttern die Einstellung zu dem zunächst nicht gewollten Kind zu ändern. Zu was ist dann die Psychotherapie überhaupt gut? — Es kann aber niemals Aufgabe der Ärzteschaft sein, durch Tötung

Dambruch fundamentaler Art

Zu 8. Keine Frau dürfe gezwungen werden ein ihr aufgezwungenes Kind auszutragen. Die sogenannte ethische Indikation ist tatsächlich ein echtes Problem, wenn der seltene Fall bei rund 1000 Vergewaltigungen einmal eintritt, daß eine Schwangerschaft entsteht. Das bedeutet laut Mitteilung des Bundeskriminalamtes rund acht Schwangerschaften durch Vergewaltigungen pro Jahr in der BRD.

Dazu ist zu sagen, daß in diesem Fall schon aus medizinischer Indikation unbedingt eine entsprechende Vorsorge gegen Infektion mit einer Geschlechtskrankheit getroffen werden muß und schon allein deshalb eine sofortige Behandlung in einer Klinik erforderlich ist oder bei einem damit vertrauten Spezialisten. Denn die Gonorrhoe zum Beispiel ist dank der sexuellen Enthemmung heute nach der Grippe zur zweithäufigsten Infektionskrankheit geworden und hat epidemischen unkontrollierbaren Charakter angenommen. Männer, die Frauen vergewaltigen, stehen aber in besonderem Verdacht, geschlechtskrank zu sein. Eine dann notwendige sofortige antiseptische Behandlung hat automatisch auch die Tötung der Spermien zur Folge. Es dürfte in den letzten zehn Jahren auch nirgends in der Bundesrepublik vorgekommen sein, daß ein Arzt, der durch irgendwelche Maßnahmen dazu die Nidation in einem solchen Fall verhindert hat, deshalb angezeigt wurde.

Trotzdem bedeutet die grundsätzliche Aufnahme der „ethischen Indikation“ in das Gesetz einen Dambruch so fundamentaler Art, daß möglicherweise dadurch das ganze Gesetz unbrauchbar wird.

Denn die juristische Zustimmung zur Tötung eines neuen Menschen führt auch in diesem Fall sofort zu entsprechenden Konsequenzen. Es gibt keinen prinzipiellen Unterschied zwischen der Vergewaltigung einer Ehefrau durch ihren betrunkenen Mann und der eines Mädchens durch einen betrunkenen Mann auf der Straße. Der Nachweis der Vergewaltigung dürfte in den meisten Fällen außerdem nur sehr schwer zu erbringen sein. Es ist anzunehmen, daß dann zahlreiche Frauen und Mädchen mit dieser Behauptung kommen werden.

Zu 9. Abtreibung bei Verdacht auf ein krankes Kind oder ein genetisch geschädigtes Kind (z. B. Mongolismus) erfordert vor allem eine sichere Diagnose, die in den meisten Fällen erst zu einem späten Zeitpunkt der Schwangerschaft möglich ist, wenn der Abbruch für die Frau gefähr-

ungeborener Kinder soziale Strukturprobleme, die bei gutem Willen aller Beteiligten sehr wohl durch gesetzgeberische Maßnahmen gelöst werden können, zu beantworten. Warum kann man bei uns nicht dieselbe kinderfreundliche, soziale Struktur schaffen, wie etwa in Frankreich? Warum kann man die Mutter finanziell nicht so stellen — entsprechend der wichtigsten Aufgabe für die Zukunft aller —, daß sie nicht zur Arbeit gehen muß und nicht so sozial benachteiligt ist, daß sie sich unbe- wußt gegen ihr Kind stellt!?

licher ist als die Geburt. Das vielzitierte Beispiel der Fruchtschädigung durch Röteln in den ersten Monaten der Schwangerschaft zeigt die ganze Problematik der „Tötung lebensunwerten Lebens“. Denn nach neuesten Untersuchungen wird dadurch nur jedes sechste Kind so geschädigt, daß es zu entsprechenden Einschränkungen seiner Lebensfähigkeit kommt. Während man im Dritten Reich allein das kranke Kind tötete, würde man heute auf Verdacht hin fünf gesunde Kinder mittöten, um auch ein krankes umzubringen. Auch im Falle eines mongoloiden Kindes erscheint dieses Verhalten ebenso fragwürdig. Denn um durch eine Gewebeprobe in den ersten Schwangerschaftsmonaten festzustellen, ob Mongolismus vorliegt, müßten durch die für das Kind keineswegs ungefährliche Untersuchungsmethode zahlreiche gesunde Kinder der Gefahr einer Schädigung durch die Gewebeentnahme ausgesetzt werden. Außerdem erfahren Familien, die die Last eines mongoloiden Kindes auf sich genommen haben, durchaus nicht nur negative Dinge. Denn neben der großen Belastung bedeutet ein solches Kind für viele Eltern und Geschwister die Notwendigkeit, die Qualitäten der Rücksichtnahme, Mütterlichkeit, Fürsorge und Nächstenliebe in ganz besonderem Maße zu entwickeln. Da das Grundgesetz der BRD keine Unterscheidung macht zwischen dem Schutz „lebenswerten“ und „lebensunwerten“ Lebens ist nach den Erfahrungen der NS-Vergangenheit die Tötung wegen irgendwelcher Erkrankungen darüber hinaus verfassungswidrig.

Zu 10. Zur medizinischen Indikation ist zu

Schwere neurotische Störungen als Folge

Die Verhinderung des natürlichen Lebenssinnes einer Frau führt bei den meisten zu schweren neurotischen Störungen. Der bekannte Hamburger Psychiater Professor Bürger-Prinz schreibt, daß die moderne sexuelle Enthemmung bereits heute zu einer größeren Zahl von Neurosen geführt habe als die frühere sexuelle Verklemmung.

Die Strafandrohung der Abtreibung ist deshalb für die mündige Frau keineswegs eine Fessel oder unnötige Repression veralteter Moralvorstellungen, sondern gerade in ihrer psychologisch schwierigsten und kritischsten Situation ein zusätzlicher Halt und eine Entscheidungshilfe für das richtige Verhalten gegen die Kurzschlußreaktion, die ihr von der Umwelt aufgezwungen

sagen: Die großen Fortschritte der Medizin in den letzten 25 Jahren haben zahlreiche Erkrankungen, die früher als „medizinische Indikationen“ zur Abtreibung galten, soweit beherrschbar gemacht, daß man heute in ihnen keine lebensbedrohende Komplikation der Schwangerschaft mehr sieht. Nachdem der Begriff der „Gesundheit“ heute von der WHO als „Zustand des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens“ definiert wird, besteht in wachsendem Maße die Gefahr, daß die medizinische Indikation ausgeweitet wird zur „psychischen Indikation“ und zur „sozialen Indikation“. Um den Begriff der verpönten sozialen Indikation nicht benutzen zu müssen, taufte die Bundesregierung diesen Tatbestand um in „Notlagenindikation“, was besser und vor allem neu klingt. Es ist bekannt, daß sich sehr viele Frauen in den ersten Monaten der Schwangerschaft durch die körperliche und seelische Umstellung auf die Schwangerschaft oft in schweren Krisen befinden, durch die ihre eigene Entscheidungsfähigkeit weitgehend eingeschränkt ist. Das bisherige Gesetz bedeutete deshalb für viele Frauen und ihre Umwelt eine wichtige Hilfe gegen Kurzschlußreaktionen, die sie sonst später das ganze Leben bereut hätten. Wer den Frauen also gerade in dieser schwierigen Situation den Halt des Gesetzes nimmt, setzt sie über das Unterworfensein der eigenen Depression gegenüber noch der massiven Pressuren der jeweiligen „Väter“ aus, die nach einer Freigabe der Abtreibung dem Mädchen bzw. ihrer Ehefrau drohen, sie zu verlassen, wenn sie das Kind nicht abtreiben läßt. Die Frau muß also auch ihren tiefsten Wunsch vergewaltigen und, entgegen ihren innersten Gefühlen, das eigene Kind umbringen, um erotischer Spielball der Männer sein zu können. Nicht nur die lebenslangen Selbstvorwürfe sind die Folge dieser Art „Freiheit“. Die für jedes Mädchen notwendige Entwicklung vom Mädchen zur Jung-Frau, zur Geliebten und Braut, zur Frau, zur Mutter wird dadurch unmöglich gemacht. Die entscheidende Entwicklung der sozialen mütterlichen Qualitäten, die auch die unverheiratete Frau, ohne Kinder zu bekommen, im Dienst am Leben der kommenden Generation als Ärztin, Lehrerin und Schwester entwickeln kann, wird der infantilen Sexsucht geopfert.

wird und die eventuell mit ihren Folgen ihr physisches, wie ihr psychisches Leben auf das schwerste schädigt.

Die Ausweitung der „medizinischen Indikation“ auf die psychische Indikation würde die völlige Durchlöcherung des Gesetzes zum Schutze des ungeborenen Kindes bedeuten, weil, abgesehen von einigen besonders gravierenden Ausnahmefällen oder endogenen Psychosen, kein Arzt die Möglichkeit hat, mit Sicherheit festzustellen, ob eine Selbstmorddrohung wirklich ernst gemeint ist und die kurze psychische Belastung durch das Kind tatsächlich größer ist als die lebenslange psychische Belastung durch die Abtreibung. Unsere Mütter und Großmütter haben vermutlich eine echte psychologische Wahrheit ausgespro-

chen mit dem Satz: **Besser zehn Kinder auf dem Kissen als eines auf dem Gewissen!** In vielen Fällen von psychisch gestörten Frauen, die zuerst glauben, seelisch die Schwangerschaft nicht meistern zu können, wird dann das Ja zum Kind, zusammen mit der biologischen Regeneration des weiblichen Körpers durch die Schwangerschaft, zu einer Besserung der bestehenden neurotischen Störungen führen. Die beste Form der Heilung psychischer Störungen ist die Arbeitstherapie und die Aufgabe, die einem keine Zeit läßt, über sich allzuviel nachzudenken.

Personale Entfaltung

Zu 11. „Keine Frau dürfe in ihrer personalen und beruflichen Entfaltungsmöglichkeit durch eine Schwangerschaft behindert werden“, ist eine Forderung, die illusionistisch ist und die vergißt, daß es auch in der Gesellschaft nirgends eine unbehinderte Entfaltungsmöglichkeit immer und überall gibt, weil nun einmal unsere Freiheit und Lebensrechte durch die Freiheit und Lebensrechte der Mitmenschen begrenzt werden. Jeder Konkurrenzkampf hindert die Entfaltungsmöglichkeit des Konkurrenten. Und niemand hat deshalb das Recht denjenigen, der die eigene Entfaltungsmöglichkeit einschränkt, umzubringen. In Wirklichkeit bedeutet aber eine Schwangerschaft keineswegs nur eine Einschränkung der Freiheit. Eine wirkliche Frau und Mutter findet auch nach einer zunächst schwierigen inneren Umstellungsphase das völlige Ja zur größten Aufgabe: der Schaffung und Heranbildung eines Menschen. Denn das Kind ist ein viel größeres Wunderwerk als alle Produktion in einem Industriezweig und erst die Bereitschaft, anderen Menschen zu dienen und echte Mütterlichkeit zu entwickeln, führt zur Persönlichkeitsentfaltung einer Frau. Die mündige Frau weiß

Der Arzt merkt sofort, ob sie ein Kind will

Zu 14. Der Wegfall der Strafandrohung ermöglichte erst eine sachgemäße Beratung der Schwangeren und zwingt sie nicht zum Kurfuscher, sondern mache den Weg frei für ein Beratergremium, das dann viele Frauen von der Abtreibung abhalten könne.

Die Behauptung, daß „erst dadurch eine echte Beratung möglich sei“ zeigt, daß die Betreffenden keinerlei Ahnung vom tatsächlichen Verlauf haben. Denn fast jede Frau, die sich überlegt, ob sie abtreiben will, geht doch erst einmal zu ihrem Arzt, um auch sicher zu sein, daß sie tatsächlich schwanger ist, wenn die Periode ausgeblieben ist. Der aufmerksame Arzt merkt sofort, ob sie das Kind will, oder nicht. Man benötigt im allgemeinen auch eine ganze Reihe von wiederholten Gesprächen mit der Schwangeren, um sie langsam auf das Kind einzustimmen, wenn sie es zunächst nicht haben will. Wer glaubt, daß ein „Beratergremium“ einen so diffizilen Prozeß in einer kurzen Sitzung zuwege bringen würde, was der Arzt des Vertrauens unter vier Augen höchstens in einer ganzen Reihe von Beratungen schafft, ist ein Phantast. Wenn die Entscheidungshilfe des Gesetzes

aber, daß der Basissinn des Sexualaktes die Schaffung neuen menschlichen Lebens ist.

Zu 12. Die Frau müsse frei gemacht werden von allen gesellschaftlichen Pressionen und sei, ebenso wie der Politiker, nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Wiederum eine Illusion. Da es keinen modernen Menschen gibt, der nicht der Gemeinschaft seiner Familie, Gemeinde, seines Volkes, ja der modernen Welt enorm viel verdankt und ohne sie als solcher nicht vorstellbar ist, gibt es keine völlige Freiheit von den Lebensordnungen des größeren Ganzen. Und das „Gewissen“ kann nur dann funktionieren, wenn es an absolut gesetzten Maßstäben und Normen von Recht und Unrecht ausgerichtet wird. Dazu gehören die Zehn Gebote als Grundnormen und insbesondere das Gebot: Du sollst nicht töten! Wer gegen diese Normen verstößt in einem so fundamentalen Punkt, wie dem fünften Gebot, handelt nicht nach seinem Gewissen, sondern gegen das Gewissen — er tötet es.

Zu 13. Auch der Arzt müsse „frei“, ohne Strafandrohung nach „seinem Gewissen“ entscheiden! Für den gewissenhaften Arzt gibt es seit Hippokrates gar keine andere Entscheidung: Abtreibung kommt nicht in Frage! Auch er tötet sein Gewissen, wenn er, ohne Lebensbedrohung für die Mutter, das Kind tötet. Im übrigen schützt das Gesetz den gewissenhaften Arzt gegen alle Pressionen der Patientinnen und des Erzeugers des Kindes sowie insbesondere gegen die Pressionen der Massenmedien, die nach Freigabe der Abtreibung z. B. in England sofort die Abtreibung als „Rechtsanspruch“ der Frauen auf Krankenschein proklamierten und Kliniken und Ärzte massiv unter Druck setzten. Der „gewissenlose“ Arzt aber kann ja gar nicht mehr nach seinem Gewissen entscheiden, weil er es bereits getötet hat und deshalb keines mehr besitzt.

wegfällt, wird für die zwischen der Erpressung des Erzeugers, ihrer eigenen Angst und Bequemlichkeit, einer kurzen Beratung und ihrem Gewissen hin und her gerissene Frau eine positive Entscheidung für die Erhaltung der Schwangerschaft nahezu unmöglich, zumal sie in diesem Augenblick physisch und psychisch in ihrem labilsten Zustand sich befindet. Wer soll außerdem für stundenlange Beratung von Hunderttausenden von Frauen die Zeit aufbringen und wer soll diese Experten bezahlen? In England führte diese „Beratererei“ dazu, daß die Frauenärzte keine Zeit mehr hatten für die wirklich kranken Patientinnen, für die Ausbildung ihres Personals und ihrer Assistenten, weil ihnen ihre Zeit durch die Abtreiberinnen in unverantwortlicher Weise gestohlen wurde. Deshalb ließen sie die „Konsultationen“, die auch vom englischen Gesetz gefordert werden, meistens fallen oder machten nur noch „pro forma Konsultationen“. Da eine Abtreiberin wegen des Weiterwachsens des Kindes ja nicht warten kann, müssen dann die wirklich kranken Frauen getröstet werden, so daß die heftig und leidenschaftlich protestierende britische Ärzteschaft bereits

jetzt über eine Anzahl Krebsfälle der Öffentlichkeit berichtete, die wegen der Überbelegung der Klinikbetten durch Abtreiberinnen nicht rechtzeitig zur Diagnostizierung aufgenommen werden konnten und deshalb elendig zugrunde gingen.

Der direkte und indirekte Zwang zur Abtreibung führt außerdem, wie die Britische Gynäkologische Gesellschaft berichtet, automatisch zu einer zahlenmäßigen Verringerung und einer qualitativen Verschlechterung des ganzen Frauenarztstandes. Denn der verantwortungsbewußte und gewissenhafte junge Arzt wird lieber ein anderes Fachgebiet wählen, in dem er Leben retten und erhalten kann und nicht zum Tötungsfunktionär degradiert wird. Umgekehrt wird der geldgierige gewissenlose Mediziner, der — wie das Schweizer Ärzteblatt schreibt — „über ein großes Maß an Lebensfeindlichkeit und Aggressivität verfügt“, diese Geldquelle entsprechend ausbeuten. Diese Entwicklung aber trifft nicht nur den Ärztestand, dem es seine geistige und moralische 2500 Jahre alte Grundlage zerbricht, sondern alle kranken Frauen. Dasselbe gilt natürlich ebenso für die Krankenschwestern, die Mangelware sind und an vielen Orten zum Streik entschlossen sind, wenn eine solche Betätigung ihnen zugemutet werden soll.

Zu 15. Auch ein spezielles Gesetz, nach dem ein Arzt nicht zur Durchführung einer Abtreibung gezwungen werden könne, hebt die verfassungswidrige Beseitigung der Chancengleichheit im ärztlichen Beruf durch die Freigabe der Abtreibung nicht auf. Denn es ist doch selbstverständlich, daß gerade der fachlich und charakterlich besonders qualifizierte Frauenarzt auch das oberste Berufsziel erreichen möchte, Chefarzt oder Oberarzt einer Frauenklinik zu werden. Wenn aber die Abtreibungsdurchführung auf Krankenschein zu einem „demokratischen Rechtsanspruch“ der Frau geworden ist, kann keine städtische oder staatliche Frauenklinik diese Eingriffe auf die Dauer ablehnen, ohne in öffentlichen Konflikt zu geraten. Infolgedessen wird ein Frauenarzt bei der Anstellung als Chefarzt immer gefragt werden, ob er bereit sei, diese „Aufgabe“ — die heute bereits in Großbritannien zur Hauptaufgabe des Gesundheitsdienstes geworden ist — durchzuführen und wenn er das ablehnt, wird er die Stelle nicht erhalten. Die unzähligen heftigen Konflikte der Ärzte mit ihren Patientinnen, die mit dieser Forderung an sie herantreten und die gesamte Spaltung des Ärztestandes in gewissenhafte Ärzte und gewissenlose Abtreiber, schaffen ebenfalls nur Krach, Konflikt und Zerstörung der Beziehungen.

Unterschied zu Hitler

Zu 16. Man ist wütend und spielt sofort den tödlich Beleidigten, wenn auf die wesensmäßige Identität der Tötung der Geisteskranken und der Euthanasie im Dritten Reich mit der Massenliquidation ungeborener Kinder hingewiesen wird. Bis heute konnte aber niemand einen grundsätzlichen Unterschied aufzeigen. Denn der einzige Unterschied, daß damals ein Hitler die Tötung anordnete und die Ärzte dazu mißbrauchte und heute Millionen Frauen mit

Einwilligung des Staates die Tötung ihres eigenen Kindes anordnen und Ärzte und Schwestern dazu mißbrauchen, kann keinesfalls als ein Wesensmerkmal unterschiedlicher Art angesehen werden. Wenn ein Unterschied besteht, dann der:

- a) Ein schwer Geisteskranker ist eine tausendmal größere „unzumutbare soziale Belastung“ als ein gesundes Kind.
- b) Ein Kind — das im übrigen bereits sehr früh im Mutterleib gezielte Bewegungen macht, Empfindungen jeder Art besitzt und auf Reize aus dem Körper der Mutter, wie auch von außerhalb des Körpers (Geräusche) reagiert — bekommt sehr rasch ein voll entwickeltes Bewußtsein, während ein schwer Geisteskranker eventuell nie mehr ein solches erhält.
- c) Das Kind, das heute liquidiert wird — und nach der Freigabe werden es mindestens 60 bis 70 Prozent der kommenden Generation sein, die abgetrieben und liquidiert werden (siehe die Zahlen der DDR nach fünf Monaten Freigabe oder die der USA, Großbritanniens usw.) —, kann eines Tages die „unzumutbare soziale Belastung“ derjenigen tragen, die es heute umbringen wollen, und die dann alt und krank geworden sind.
- d) Die Ärzte, die sich damals zu Werkzeugen und Funktionären der Tötungsideologie umfunktionieren ließen, wurden dafür unter dem Beifall derer nach dem Kriege gehenkt, die heute für die erneute Umfunktionierung eines Teiles des Arztstandes zu Tötungsfunktionären der Konsumgesellschaft plädieren.

Zu 17. Die Erklärungen aus dem evangelischen Lager gehen neben klarer Ablehnung der Abtreibung bis zu Behauptungen, daß man als Arzt und Mutter dies in bestimmten sozialen Notlagefällen „getrost“ tun könne, oder daß eine solche „soziale“ Abtreibung vom Arzt her gesehen ein „Akt der Nächstenliebe“ sein könne.

Man kann solche Erklärungen zwar verstehen, wenn der Betreffende Atheist und Materialist ist, für den der Mensch „Überbau der Materie“, ein „Zellklumpen“ oder eine „Qualle“ ist. Wer aber im Menschen entsprechend der Botschaft der Bibel das „Ebenbild“ Gottes sieht, der weiß gerade von der modernen Genetik her, daß dieser Mensch als „Bild“ und damit auch als „Ebenbild“ in dem Augenblick existiert, wo sich Samen und Eizelle vereinigt haben und der neue genetische Code, jenes unwahrscheinlich und unbegreiflich genaue Leitbild des kommenden Menschen, existiert. Man kann auch verstehen, daß jede atheistische Regierung schon aus ideologischen Gründen, wenn sie an der Macht ist, als Siegeszeichen ihrer Machtübernahme die Abtreibung dieses „Zellklumpens“ freigibt, um damit ein sichtbares Zeichen zu setzen, daß Gott weder als Schöpfer, noch als sein Schöpfungsziel und „Ebenbild“ existiert. Ja die massenhafte Abtötung ungeborener Kinder bedeutet die massenhafte Abtötung des Gewissens bei Frauen, „Vätern“ und Medizinern, die daran beteiligt sind, und damit die Zerstörung der Gewissensantenne für die Existenz Gottes. Ist diese Form der Tötung Gottes vielleicht auch das Ziel der Drahtzieher der Propagandaoffensive?

Zu 18. Daß die Parole von der Überbevölkerung der Erde für uns in Europa keinerlei Gültigkeit hat, beweisen unsere Statistiken, nach denen wir bereits eine negative Sterbe- und Geburtenbilanz haben. Zu Beginn der Abtreibungskampagne kamen auf rund 10 Geburten etwa eine Abtreibung nach der eben im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichten Hochrechnung von Dr. med. habil. Schultze, Chefarzt der Städtischen Frauenklinik Bremerhaven. In der DDR stieg nach Freigabe die Forderung auf Abtreibung bei den Erstgebärenden auf 70 Prozent und den Mehrgebärenden auf 60 Prozent, was dann auf eine Geburt zwei Abtreibungen zur Folge hätte. Hier von einem nur geringfügigen Anstieg zu reden, zeigt die kriminelle Einstellung iener Abtreibungspropheten, die solche Behauptungen verbreiten. Man kann die Freigabe der Abtreibung bei bereits negativen Geburtenzahlen höchstens noch als Suizidabsicht eines Parlamentes, einer Regierung und eines Volkes ansehen.

Zu 19. Ein weiteres Argument für die Beseitigung der Abtreibungsgesetze ist die Hoffnung, die schweren Schuldgefühle zu verhindern, die viele Frauen nach einer Abtreibung ihr ganzes Leben lang verfolgen. Weil das Strafgesetz die einzige Verhaltensnorm in einer pluralistischen Gesellschaft ist, die einen „schuldig“ spricht, erfolgt nach Meinung dieser Leute durch die Beseitigung dieses Gesetzes eine Art offizieller staatlicher „Sündenvergebung“. Wie groß das Verlangen nach dieser Art Sündenvergebung ist, bewies die Vizepräsi-

dentin des Deutschen Bundestages und Synodalin der Synode der Evangelischen Kirche Deutschlands, Frau Funcke. Sie erkannte in ihrem Wunsch, ihre Partei zu retten, nur nicht, daß die Zehn Gebote, zu denen das Gebot „Du sollst nicht töten“ gehört, keine privaten christlichen Hobbies sind, sondern die „Naturgesetze“ jeder funktionsfähigen menschlichen Gesellschaft, deren Mißachtung zum Untergang aller führt.

Zu 20. Die „Pille danach“ und andere Medikamente oder Methoden, die die Frühabtreibung oder Tötung des Embryos bewirken, können natürlich ebenso schlecht unter einer Kontrolle gehalten werden wie die Opiate und Rauschgifte. Niemand kommt auf die Idee, das Opiumgesetz zu beseitigen wegen seiner hohen Dunkelziffer und weil zur Zeit so viele Einbrüche in Apotheken gemacht werden und weil der Schwarzhandel mit Opiaten und Rauschgiften einen nie dagewesenen Umfang angenommen hat. Man kann dem höchstens durch eine Verschärfung von Gesetz und Überwachung beikommen, aber nicht durch ihre Aufweichung. Natürlich wird man auch dabei mit dem Gesetz allein nichts machen können, wenn man nicht die psychologischen und ideologischen Ursachen beseitigt, die dafür verantwortlich sind. Das gilt entsprechend auch für die medikamentösen Abtreibungsmittel und für die Intrauterinspirale, die deshalb nach wie vor verboten bleiben müssen — nicht zuletzt auch wegen der gesundheitlichen Schädigungen, die durch sie entstehen.

Änderung der Gesinnung statt Beseitigung der Gesetze

„Der derzeitige Zustand sei so unhaltbar, daß jede andere Lösung besser sei!“ wird überall erklärt, und deshalb müsse man das Gesetz auf jeden Fall liberalisieren!

Man tut also so, als ob das Gesetz an dem „unhaltbaren Zustand“ schuld sei und nicht das falsche Verhalten der Frauen und der Abtreiber. Man will wieder einmal die Verhältnisse ändern und dem „Verhalten“ einer Minderheit anpassen, statt eine Änderung des falschen Verhaltens der Menschen zu erreichen. Und man verschweigt geflissentlich die unbestreitbare Erfahrungstatsache von anderen Ländern nach der Freigabe, die sich klar aus den 20 vorhergenannten Gegenargumenten ergibt: daß die Situation nach der Beseitigung des Gesetzes mit größter Wahrscheinlichkeit zwanzigmal schlimmer ist als heute. Wieso eigentlich nicht mit Hilfe der modernen Massenmedien das Denken und Verhalten der Menschen im positiven Sinne ändern? Man kann doch nicht nur beim einzelnen und der Gesamtheit systematische Gewissens-tötung betreiben, sondern genauso Gewissensbildung. Was kann denn überhaupt Besseres herauskommen, wenn man die öffentliche Norm für die Gewissensbildung in der Frage der Tötung ungeborener Kinder beseitigt?

Der wirklich unerträgliche Zustand liegt doch nicht in den Abtreibungsgesetzen, sondern darin, daß die Drahtzieher und Geschäftemacher die Massenmedien mißbrauchen dürfen, die Begriffe von Recht

und Unrecht wiederum entsprechend ihren ideologischen Zwangsvorstellungen oder ihren eigenen Süchten und egoistischen Perversitäten ins Gegenteil zu verkehren. Anstatt wie in Wissenschaft und Technik veraltete Normen und Maßstäbe auch im Bereich zwischenmenschlichen Verhaltens durch absolut gesetzliche Verhaltensnormen zu ersetzen, so daß auch im Bereich von Politik und Kultur ein funktionsfähiger Weltorganismus sich bilden kann, lassen wir alle Normen durch die neuen Diktatoren einfach beseitigen und außer Kraft setzen. Eine solche „Änderung der Verhältnisse“ durch Normenbeseitigung und Strukturzerstörung führt zum „Krebs der Gesellschaft“. Denn es handelt sich nicht um einen Fortschritt zur Freiheit, sondern um eine Progression zum Zerfall, wenn man das Leben der allerschwächsten und hilflosesten Glieder unserer Gesellschaft zur Massenliquidation freigibt. Wir Ärzte sehen auch beim erkrankten Organismus des Körpers nicht unsere Aufgabe darin, Mittel zu geben, die seine Normen und Strukturen beseitigen, weil die progressive Strukturzerstörung das Wesen der Krebs-erkrankung ist. Der einzige Weg zur Gesundung ist die Entgiftung und Regeneration der Einzelzelle. Eine solche Regeneration (= Wiedergeburt) und Entgiftung ist aber nur dann möglich, wenn das Leitbild des Organismus im Zellkern der Einzelzelle mit all seinen „Normenpaketen“ und Ordnungssystemen unzerstört blieb. Denn nur an dieser Leit- und Zielvorstellung kann

sich die Körperzelle orientieren, entgiften und erneuern.

Für den Organismus der menschlichen Gesellschaft gelten dieselben Strukturgesetze. Man kann auch dort nicht das Leitbild für die Beziehungen der einzelnen „Zellen“ zueinander in so entscheidenden Punkten, wie „Du sollst nicht töten!“ und „Du sollst Ehe und Familie nicht zerstören!“ einfach beseitigen, ohne daß man durch die Zerstörung der Normen und Strukturen und die chronische Selbstvergiftung des gesellschaftlichen Organismus und den nicht mehr funktionierenden Stoffwechsel den Krebs der Gesellschaft auslöst. Wie der Krebs im „Zellstaat“ des Körpers zeigte sich der Krebs im menschlichen Staat vieler vergangenen Hochkulturen immer an der Zerstörung des Leitbildes im Kern. Daraus kommt es zur Desorientierung der einzelnen „Zelle“ durch die Preisgabe lebenswichtiger Verhaltensnormen und die Aufgabe des Dienstes der Zelle für den Gesamtorganismus der Gesellschaft. Am besten erkennt man diese Entwicklung an der Enthemmung der Vermehrungsenergie und der Aufgabe der festen lebenslangen Bindung an die Nachbarzelle durch die „sexuelle Revolution“, die meistens in den „Jugendzellen“ ihren Ausgang nimmt. Die Auflösung aller höheren Sinnggebung und aller dafür notwendigen Strukturen ist auch in der Gesellschaft dann das Ende der Entwicklung.

Wie ein intelligenter Mensch überhaupt die Besserung von falschem Verhalten durch die Beseitigung der einzigen gemeinsamen Verhaltensnorm, dem Strafgesetz, erwarten kann, ist vollkommen unerfindlich. Der einzige Weg zur Besserung unerträglicher

Zustände ist vielmehr die moderne Wiederherstellung des Leitbildes vom Menschen und seiner höchsten Bestimmung, seines Wesens und seiner Berufung. Daraus folgt dann automatisch eine Neuorientierung und Bewußtseinsänderung im Sinne der Erkenntnis der Notwendigkeit und der Anerkennung der Allgemeinverbindlichkeit absoluter Verhaltensnormen auch im Bereich der Beziehungen der Geschlechter in Ehe und Familie und der Achtung vor dem ungeborenen Leben.

Eine wirklich gerechte Gesellschaftsordnung ist ohne die Regeneration und Erneuerung des Individuums und seiner Gesinnung nicht vorstellbar. Jede Änderung der „Verhältnisse, die nicht die Folge einer positiven Gesinnungsänderung der Mehrheit ist, kann die Situation nur verschlechtern, wie ein gewaltsamer Eingriff, der nichts an der Grunderkrankung ändert. Diese Wahrheit ist sehr alt. Der revolutionäre Weg zur menschenwürdigen Gesellschaftsordnung durch die „Änderung der Gesinnung“ des Bewußtseins und Unterbewußtseins und der Regeneration (Wiedergeburt) des gesellschaftlichen Organismus (Reich Gottes) durch die Regeneration der einzelnen Menschen, Familien und Völker wurde vor fast 2000 Jahren schon von Jesus von Nazareth proklamiert. Er ging den Weg über die „Erfüllung“ des Gesetzes und nicht über seine Beseitigung zur Gesetzlosigkeit. Aus dieser Tradition stammt auch Europa und seine Ordnungsstrukturen und seine Kultur. Es war schon Hitlers verhängnisvoller Irrtum, daß er glaubte, darüber zur Tagesordnung übergehen zu können. Moderne europäische Parlamentarier sollten diese Dummheit nicht wiederholen.

Zusammenfassend ist zu sagen:

1. Sowohl die Jahnsche „Indikationslösung“ mit der Einführung der sozialen Notlagenindikation und der Beseitigung von Gutachterstellen mit Entscheidungsbefugnis, als auch die sogenannte Fristenlösung führt zur völligen Freigabe der Abtreibung und damit, nach den Erfahrungen in anderen Ländern, von einer bisherigen Zahl der Abtreibungen von rund 75 000 pro Jahr in der Bundesrepublik zu wenigstens zwei Millionen jährlich. Beide Lösungen können also auf keinen Fall für sich beanspruchen, zu einer „Verringerung der Abtreibungszahlen“ zu führen. Da das Grundgesetz den uneingeschränkten, durch keinerlei Fristen begrenzten Schutz des menschlichen Lebens befiehlt und unser eigenes Leben völlig unbezweifelbar mit der Vereinigung von Ei und Samenzelle zu unserem spezifisch menschlichen, einmaligen Strukturbild begonnen hat, ist sowohl die Jahnsche Indikationslösung als auch die Fristenlösung verfassungswidrig.

2. Es gibt keine rationalen Argumente für die Freigabe der Abtreibung aus nichtmedizinischen Gründen, d.h. ohne daß das Leben der Mutter durch das Kind bedroht würde. Es gibt darum auch keine stichhaltigen Argumente für die beiden oben erwähnten Gesetzentwürfe. Alle zwanzig dafür angeführten Begründungen halten einer exakten Nachprüfung nicht stand.

3. Eine gemeinsame europäische Gesetzgebung des Abtreibungsproblems ist erforderlich, weil jede isolierte Lösung nationaler Art bei den heutigen Verhältnissen sofort unterlaufen wird.

4. Ohne unabhängige Gutachterkommissionen ist kein Gesetz, das sachlich und objektive Beurteilungen erfordert, durchführbar. Sowohl der Hausarzt als auch der Mediziner, der für die Abtreibung hochbezahlt wird, sind ebenso befangen wie die Frau selbst. Es ist eine völlig unmögliche Zumutung für den Arzt, in einer Person helfender Arzt, psychologischer und sozialer Detektiv, Richter über Leben und Tod, „sozialer Tötungsfunktionär“ und Kassierer zu spielen. Arzt und Richter geraten durch solche „Reformgesetze“ in eine völlig unhaltbare innere und äußere Lage. Angesichts der Tatsache, daß die Richter heute keinen Massenmörder mehr zum Tode verurteilen dürfen, ist die Verurteilung von Hunderttausenden, ja Millionen unschuldiger, wehrloser, durch die europäischen Verfassungen geschützter, ungeborener Kinder zur Abschachtung durch den Frauenarzt eine geradezu apokalyptische Groteske und Schizophrenie einer Gesellschaft, die zum Teil selbst diesen Lebensschutzgesetzen ihr Dasein verdankt, die sie nun beseitigen will.

5. Zur Unterstützung und Beratung schwangerer Frauen müssen entsprechende Beratungszentren geschaffen werden, die die Frauen notfalls auch vor der Gutachterkommission vertreten. Entsprechende Absichten der Kirchen müssen unterstützt werden.

6. Die flankierenden Maßnahmen: Änderung des Adoptionsrechtes, mehr Kindergeld und entsprechende finanzielle und soziale Unterstützung der Mütter, sowie Heime für ledige Mütter müssen energisch vorangetrieben werden.

7. In einem Sozialstaat dürfen die sozialen Probleme niemals durch Tötung menschlichen Lebens gelöst werden. Eine breite Aufklärungswelle über das Wunder des menschlichen Leben und seine brutale Zerstörung durch die Abtreibung mit Offenlegung aller Konsequenzen muß ein neues Bewußtsein und Verantwortungsbewußtsein schaffen.

8. Angesichts der nur negativen Konsequenzen einer Abtreibungsfreigabe kann kein Abgeordneter, der noch über ein Gewissen verfügt, zu den beiden vorgeschlagenen „Lösungen“ ja sagen, wenn er sich nicht gegen das Grundgesetz für ein neues „Auschwitz der Ungeborenen“ einsetzen will.

Die wichtigsten Folgen einer Abtreibungsfreigabe wären:

a) Rasches Ansteigen der Abtreibungsquote auf die wenigstens 20fache Zahl gegenüber heute mit Dauerschädigungen von 25 bis 35 Prozent als Folgen auch der Klinikabtreibungen.

b) Weiterer katastrophaler Geburtenrückgang, der dann das Ausmaß eines Genocides annehmen wird, mit allen dadurch bedingten wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Konsequenzen.

c) Zerstörung der geistig moralischen Grundlagen der Ärzteschaft und des ärztlichen Gewissens schlechthin durch die zwangsläufig dann einsetzende Korruption und die Kommerzialisierung der Massenschlächtereier ungeborener Kinder.

d) Betten- und Schwesternmangel für wirkliche Patientinnen.

e) Zahlenmäßiger und qualitätsmäßiger Rückgang des frauenärztlichen Berufszweiges durch den psychologischen Druck zur Abtreibung.

f) Zerstörung des Gewissens der Frauen und Männer bei der Abtreibung und weitere Verrohung. Öffnung des Weges zur Euthanasie und zum Gnadentod. Restlose Beseitigung der Ehrfurcht vor dem Leben.

g) Überlastung der Krankenkassen.

h) Versklavung der noch nicht degenerierten Frauen unter die Erpressungen zahlungsunwilliger Liebhaber und Väter. Abtreibungszwang.

i) Weitere Auflösung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der gemeinsamen Lebensordnungen der freien Welt.

k) Zerstörung der religiösen Grundlagen der abendländischen Kultur und unserer Kirchen. Tötung der ungeborenen Kinder, — Tötung des Gewissens —, Tötung Gottes gehören zusammen.

9. Die Behauptung von der angeblich großen Zahl der Abtreibungsbefürworter in der Bevölkerung und vor allem in den Massenmedien, kann für einen seinem Gewissen, der Verfassung und dem Wohl des Volksganzen verpflichteten Abgeordneten überhaupt kein stichhaltiger Grund sein für die Freigabe der Abtreibung und des sich daraus ergebenden ungeheuerlichen Babymassakers. Denn bei sachgerechter Aufklärung über das Wesen menschlichen Lebens, die Methoden und Konsequenzen der Abtreibung werden nach sehr kurzer Zeit die Meinungsumfragen das gegenteilige Ergebnis haben.

Zerstörung von Achtung und Ehrfurcht

11. Dieses irrationale ideologische Motiv zeigt sich auch in der Freigabe der Pornographieproduktion und des Versandes durch Dänemark, die Bundesrepublik, Schweden und Österreich.

Die dadurch bedingte öffentliche Sexualisierung und Zerstörung des Menschenbildes und der Würde der Frauen und Mütter führt zu einer völligen Beseitigung des Schamgefühls und zur Zerstörung der Achtung und Ehrfurcht vor dem Wunder der Entstehung des menschlichen Lebens. Wie bereits die von 400 Professoren und Ärzten unterschriebene „Ulmer Ärztedenkschrift“ (veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt Oktober 1965) lange vor den Studentenunruhen feststellte, kommt es dadurch zur Beseitigung der Achtung und Liebe zu den Eltern und Erziehern und zur Zerstörung der Achtung vor dem wachsenden Leben und der Ehrfurcht vor dem Leben überhaupt. Es ist deshalb der konsequente Weg zur Revolte und Anarchie über die Auflösung der Familien. Wer deshalb nach der Meinung dieser immerhin 45 Universitätsprofessoren, darunter allein 24 Professoren für Frauenheilkunde, die Abtreibungssuche wirkungsvoll bekämpfen will, muß auch die systematische öffentliche Zerstörung der Ehrfurcht vor der Entstehung und Entwicklung des menschlichen Lebens bekämpfen, wie wir sie in ständig sich ausweitemdem Maße in den Massenmedien, entgegen den nationalen und internationalen Gesetzen und Abmachungen, haben. Die Proteste der Schwestern und Ärzte gegen den „Krankenschwesternreport“ in Österreich und der Bundesrepublik zeigen, wie weit die Gerichte und Parlamente diese Entwicklung bereits treiben ließen. Wer aber nicht bereit ist der Promiskuität, der Sexualisierung der Kinder und Jugendlichen und der systematischen Auflösung der Ehen und Familien durch entsprechende Aufklärung im positiven Sinne und auch durch gesetzliche Maßnahmen im Sinne einer Desinfektion der öffentlichen Atmosphäre und Optik zu wehren, hat keine Antwort auf die Abtreibung und die Tötung der Ungeborenen.

Dabei ist die Zerstörung des Ansehens des freien Europas und der Achtung vor uns als Kulturnationen in der kommunistischen Welt und den Entwicklungsländern durch die pornographische Optik und den zerstörenden Export als außerordentlich schwerwiegender politischer Grund für das Verbot der Pornoproduktion noch gar nicht

10. Das einzige nicht rational widerlegbare Argument für die Abtreibungsfreigabe entzieht sich der Ratio als ideologisches Motiv. Es handelt sich dabei vielfach um irrationale, antireligiöse und antimenschliche Emotionen und psychische Jugendkomplexe oder aber um die merkwürdigen Tarnungen eines ganz brutalen persönlichen Egoismus, der bereit ist, das Leben der eigenen ungeborenen Kinder, die Zukunft und das Leben des ganzen Volkes und die geistig-moralischen Lebensordnungen unserer Gesellschaft ideologischen Zwangsvorstellungen zu opfern.

berücksichtigt. Angesichts der Milliarden, die die Wirtschaft jährlich für Werbung und Bedarfsweckung durch ständig wiederholte Bilder und Parolen ausgibt, ist die Behauptung, daß ausgerechnet die pornographische Bedarfsweckung für Perversion und Gewalt nicht sexualisierend wirke, eine Lüge, die ebenfalls den irrationalen Charakter dieser sexuellen Revolution zeigt.

12. Jene Abgeordneten in den europäischen Parlamenten, die einerseits nicht bereit sind, den notwendigen gesetzlichen Schutz gegen die systematische sexuelle Enthemmung und die Zerstörung der Menschenwürde und der Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben in jeder Form aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, machen sich lächerlich, wenn sie dann die logischen Folgen zunehmender Zahlen uner-

Schmutziger Krieg gegen die Ungeborenen

13. Wollen die europäischen Parlamente tatsächlich der irrationalen Schizophrenie verfallen und einerseits bedingungslose Friedenspolitik betreiben und andererseits den schmutzigsten aller Kriege gegen die wehrlosen Ungeborenen freigeben? Wollen sie Auschwitz verurteilen und gleichzeitig für das größte Auschwitz der europäischen Geschichte an den werdenden Kindern freie Fahrt geben? Wollen sie für die sozialen Lebensrechte der europäischen Völker eintreten und gleichzeitig das Leben der „sozial schwächsten“ Menschen rechtlos machen? Wollen sie eine moderne Gesundheitsvorsorge treiben und gleichzeitig mitverursachen, daß 30 Prozent der Frauen, die abtreiben, krank werden und will man heute die Heilberufe Europas und die Ärzte mit ihrer jahrtausendealten humanen und christlichen Tradition zu Tötungsfunktionären umfunktionieren, nachdem man deutsche Ärzte 1946 aus demselben Grund zum Tode verurteilte und erhängte, weil sie die Geisteskranken liquidierten?

Die Parlamente des freien Europas stehen vor der weltgeschichtlichen Entscheidung, ob sie jene Gebote und Lebensgrundordnungen, die die europäische Kultur erst ermöglichten, nun Stück für Stück liquidieren sollen und ob insbesondere das fünfte und sechste Gebot, „Du sollst nicht töten“ und „Du sollst die Ehe (und Familie) nicht zerstören“ aus dem Strafgesetz gestrichen werden soll, wie das bereits unter Hitler teilweise mit dem fünften Gebot geschah.

wünschter Schwangerschaften durch die Freigabe der Tötung der Ungeborenen wieder ausgleichen wollen. Wenn sie nicht willens und in der Lage sind, die Ursachen zu beseitigen und den verfassungsmäßigen lücken- und fristenlosen Schutz des menschlichen Lebens zu garantieren, dann müßten wir wenigstens erwarten können, daß sie die von uns in diesem Memorandum vorgebrachten Gegenargumente gegen die Abtreibungsfreigabe öffentlich widerlegen. Sollten sie dazu auch weiterhin nicht in der Lage sein, so sind wir zu der Schlußfolgerung gezwungen, daß sie wider besseres Wissen sich nicht von Vernunft, Verpflichtung und Gewissen leiten lassen, sondern sich lediglich von ihrem eigenen Egoismus, vom Druck der Straße, von reaktionären ideologischen Zwangsvorstellungen oder den kriminellen Forderungen der Drahtzieher in den Massenmedien beherrschen lassen und deren Sklaven sind. Derartiges Verhalten von Abgeordneten wäre aber verfassungsfeindlich und kriminell. Man kann darin nur noch den Versuch sehen, das Leitbild vom Menschen und seiner Bestimmung, das Europa groß gemacht hat, durch das antimenschliche und antichristliche Leitbild vom Menschen als eine materialistischen „Zellklumpen“ umzufunktionieren und über die Freigabe der Tötung der ungeborenen Kinder und der Pornographie das Leitbild der Gesellschaft umzustürzen. Dies muß aber, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, zur Totalkonfrontation mit allen verantwortungsbewußten europäischen Demokraten führen, und damit zur Selbstzerstörung der Demokratie.

Es ist kaum vorstellbar, daß man das, was man in den dreißiger Jahren unter dem Zwang großer wirtschaftlicher Not und leidenschaftlichem Nationalismus unter einem entsprechenden diktatorischen Führer zugelassen hat, nunmehr aus dem größten Wohlstand heraus, freiwillig, mit vollem Bewußtsein auf demokratischem Wege, tun will. Man sollte 1945 glauben, daß jener Abfall von Gott und seinen Geboten, der zu einer Weltkatastrophe führte, den Europäern den Satz vor Augen geführt hätte: „Irret euch nicht! Gott läßt seiner nicht spotten! Denn was der Mensch sät, das wird er ernten!“

Weil wir eine so völlige Verblendung nicht wahrhaben und nicht akzeptieren können und die Konsequenzen eines solchen Schrittes in ganz anderen Dimensionen erkennen, als die meisten, die nur oberflächlich sich das Gehirn waschen lassen, darum können wir nicht glauben, daß die europäischen Parlamente sich zu indirekten Schreibtischmördern der Hälfte der kommenden europäischen Generation degradieren lassen wollen und damit das Ende des freien Europas herbeiführen helfen.

Deshalb unser Appell an Sie, sehr verehrte Frau Abgeordnete und sehr geehrter Herr Abgeordneter:

Verzichten Sie auf alle nationalistischen Sonderlösungen in dieser Frage und entscheiden Sie sich gemeinsam für eine moderne wirksame Form des gesetzlichen Schutzes der ungeborenen Kinder Europas!